



KFZ-STEUER: ANTRAG AUF BEFREIUNG ZU GUNSTEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (G. 449/97, G. 388/00, G. 342/00, L.G. 9/98)

Ich Unterfertigte/r _____ geboren in _____ am _____

wohnhaft in _____ PLZ _____ Straße _____ Nr. _____

Telefon _____ E-Mail _____

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

eventuell in der Eigenschaft als (z.B. Vormund, Sachwalter): _____

BEANTRAGE

die Befreiung von der Zahlung der KFZ-Steuer zu Gunsten von Menschen mit Behinderung, laut angeführten Bestimmungen:

für das Fahrzeug mit Kennzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 (je nach Antriebsart, Hubraum bzw. Motorleistung: siehe Anm. *)

Erster Antrag auf Steuerbefreiung

Übertragung der Steuerbefreiung vom derzeit befreiten Fahrzeug mit dem Kennzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

und **ERKLÄRE** Folgendes:

das nachfolgend angegebene Familienmitglied verfügt über die Voraussetzungen der angeführten Bestimmungen, ist unterhaltsberechtig und **steuerlich zu meinen Lasten****:

Nachname und Name _____ geboren in _____ am _____

wohnhaft in _____ PLZ _____ Straße _____ Nr. _____

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die zuständige öffentliche Ärztekommision bestätigt das Vorhandensein nachstehender Voraussetzungen:

fehlende oder permanent eingeschränkte motorische Fähigkeiten (Art. 3, Abs.1, G. 104/1992). Das Fahrzeug weist zweckmäßige Anpassungen vor, die dem Behinderten das Fahren oder seinen Transport ermöglichen. Die Anpassungen müssen im Kraftfahrzeugschein angeführt sein.

beigelegt werden: Kopie des Befundes des Ärztekollegiums (falls der Sonderführerschein nicht beigelegt wird)

Kopie des Kraftfahrzeugscheins (mit den vorgeschriebenen Anpassungen)

Kopie des Sonderführerscheins (mit den vorgeschriebenen Anpassungen)

Person mit schwerwiegender Behinderung (Art. 3, Abs. 3, G. 104/1992)

mit schwerer Einschränkung der Gehfähigkeit

mit Mehrfachamputationen

beigelegt werden: Kopie des Befundes des Ärztekollegiums

Kopie des Kraftfahrzeugscheins

vollkommene oder teilweise Blindheit oder schwere Sehbehinderung (G. 138/2001, G. 342/2000)

beigelegt werden: Kopie des Befundes des Ärztekollegiums

Kopie des Kraftfahrzeugscheins

angeborene oder vor dem Erlernen der verbalen Sprache eingetretene Gehörlosigkeit (G. 381/1970, G. 342/2000)

beigelegt werden: Kopie des Befundes des Ärztekollegiums

Kopie des Kraftfahrzeugscheins

psychische/geistige Behinderung, aufgrund deren Schwere die Begleitzulage zuerkannt wird (Art. 3, Abs. 3, G. 104/1992)

beigelegt werden: Kopie des Befundes des Ärztekollegiums

Kopie des Befundes Zivilinvalidität

Kopie des Kraftfahrzeugscheins

Down-Syndrom:

beigelegt werden: Kopie des Befundes des Ärztekollegiums oder Bescheinigung des Hausarztes

Kopie des Kraftfahrzeugscheins

AUSSERDEM ERKLÄRE ICH FOLGENDES:

- das Fahrzeug wird ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung der behinderten Person genützt (Art. 1, Abs. 36, G. 296/06);
- die beigelegten Dokumente sind weder nachträglich widerrufen, aufgehoben oder geändert worden;
- die beigelegten Kopien der Dokumente entsprechen den Originaldokumenten, die in meinem Besitz sind und ich bin mir über die strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR 445/2000 im Falle von Falscherklärungen mit dem Verwenden von gefälschten Akten sowie über den Verlust der beantragten Vergünstigungen laut Art. 75 desselben Dekretes bewusst;
- ich bin mir bewusst, dass alle mit der Steuerbefreiung in Zusammenhang stehenden Änderungen den Südtiroler Einzugsdiensten mitgeteilt werden müssen.

Gemäß GDPR 2016/679 werden die Daten nur zur Ermittlung des Antrages verarbeitet, welche bei fehlender Erbringung nicht möglich ist. Die Daten können für gesetzliche Erfüllungen öff. o. privaten Subjekten nicht außerhalb der EU mitgeteilt werden. Sie werden für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Erfüllung gesetzlichen Verpflichtungen nötig ist. Der Betroffene kann Zugang zu den eigenen Daten und deren Richtigstellung o. Ergänzung beantragen, sofern diese ungenau o. unvollständig sind; wenn vom Gesetz vorgesehen, kann er sich der Datenverarbeitung widersetzen, diese einschränken o. die Löschung der Daten beantragen. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Südtiroler Einzugsdienste AG (siehe oben). Verantwortlich für den Datenschutz ist RA Paolo Recla, via Borgonuovo 9, 20121 Milano, tel.: 02 783811, E-Mail: p.recla@prlegal.it, PEC: paolorecla.dpo@legalmail.it. Mit der Unterzeichnung dieses Formulars stimmen Sie der Datenverarbeitung zu. Für weitere Informationen verweisen wir Sie an das Informationsschreiben auf der Internetseite www.suedtirolereinzugsdienste.it/de/privacy.asp.

Die/Der Unterfertigte erklärt sich damit einverstanden, dass die mit dem vorliegenden Antrag mitgeteilten Telefonnummern bzw. E-Mail- oder PEC-Adressen für etwaige Rückfragen oder Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Antrag selbst verwendet werden dürfen.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

ANMERKUNGEN:

* Fahrzeuge mit Benzinmotor oder Hybridantrieb (bis zu 2.000 cm³), mit Dieselmotor oder Hybridantrieb (bis zu 2.800 cm³) und mit ausschließlichem Elektroantrieb (Leistung nicht über 150 KW).

** Als steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehöriger sind die Familienmitglieder zu betrachten, die beide folgende Voraussetzungen erfüllen:

Verwandschaft oder Schwägerschaft:

- der gesetzlich und tatsächlich nicht getrennte Ehepartner;
- die Kinder (einschließlich der adoptierten und Pflegekinder);
- sonstige Familienangehörigen (Eltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Schwiegervater und Schwiegermutter, Geschwister, Großeltern), vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen.

Einkommensgrenze:

Als steuerlich unterhaltsberechtigter Familienangehöriger sind die Familienmitglieder zu betrachten, die jährlich ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besitzen. Für die höchstens 24 Jahre alten Kinder wurde ab 2019 die jährliche Einkommensgrenze auf Euro 4.000 erhöht. Ausgeschlossen sind Einkommen wie die Invaliditätsrente und die Invaliditätszulagen. Eingeschlossen ist der eventuelle Ertrag der Hauptwohnung. Der Familienangehörige muss aus der Einheitlichen Bescheinigung oder der Steuererklärung als steuerlich unterhaltsberechtigter hervorgehen.